

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zeitarbeit

1. Die ALP Personalberatung Hamburg GmbH & Co. KG (ALP) besitzt die Erlaubnis gemäß Artikel 1 §1 des Gesetzes zur gewerbemäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), erteilt vom Landesarbeitsamt Nord. Auf der Grundlage des AÜG stellen wir Ihnen unsere Mitarbeiter zur Verfügung. Soweit im Einzelfall keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
 2. Gemäß § 12 AÜG bedarf ein Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung der Schriftform. Durch den Abschluss des Arbeitnehmer – Überlassungsvertrages (AÜV) wird kein Vertragsverhältnis zwischen unseren Mitarbeitern und dem Entleiher begründet. Überlassene Mitarbeiter sind nicht ermächtigt Vertragsänderungen zu vereinbaren. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über eine eventuelle Vorbeschäftigung des entliehenen Mitarbeiters in seinem Betrieb zu informieren.
 3. Der Entleiher ist verpflichtet, gemäß § 317a der Rentenversicherungsordnung, Beginn und Ende der Überlassung zu melden. Er hat die Kontrollmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB und § 10 AFG abzugeben.
 4. Beim Einsatz unserer Mitarbeiter in seinem Betrieb, ist der Entleiher verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts einzuhalten. Er übernimmt es, die Mitarbeiter mit den Unfallverhütungsvorschriften am jeweiligen Arbeitsplatz vertraut zu machen und die erforderliche Sicherheitsausrüstung sowie Einrichtungen der Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen.
 5. Unsere Mitarbeiter sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle unserer Mitarbeiter sind uns und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unverzüglich zu melden. Ferner hat der Entleiher der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft den Unfall anzuzeigen.
 6. ALP stellt dem Entleiher sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Es obliegt dem Entleiher, sich selbst von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters zu überzeugen. Falls ihm die Leistungen nicht ausreichend erscheinen, und er uns innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters davon verständigt, werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden wir nicht berechnen. Beide Vertragsparteien besitzen das Recht, den Vertrag mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten.
 7. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen unsere Mitarbeiter dessen Arbeitsanweisungen. Sie arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Mitarbeiter von ALP sind vertraglich zu absoluter Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Ausländische Arbeitnehmer besitzen die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.
 8. Wird unseren Mitarbeitern der Umgang mit Geld oder sonstigen Wertsachen übertragen, bedarf dies unserer Genehmigung. ALP übernimmt hierfür keine Haftpflicht. Da der entsandte Mitarbeiter seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleihers ausübt, haftet ALP nicht für die Ausführung der Arbeiten, auch nicht für Schäden, die der Mitarbeiter hierbei verursacht.
 9. ALP verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insbesondere sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.
 10. Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände kann ALP ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüchen sind ausgeschlossen. Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, werden wir von der Leistungspflicht befreit.
 11. Kommt es zu einem Arbeitsvertrag zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher, hat ALP Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 20% des vereinbarten Bruttojahresgehaltes.
 12. Grundlage unserer Rechnungen ist der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Stundensatz enthält Lohn und Lohnnebenkosten für den überlassenen Mitarbeiter. Die Stundensätze gelten, falls nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage.
 13. Unsere Rechnungen werden wöchentlich erstellt und sind ohne Abzug sofort zu begleichen. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Die Vergütung des Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch ALP.
 14. Der Entleiher verpflichtet sich, den Arbeitnehmer nur während der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen und im Falle von Mehrarbeit die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitszeitordnung einzuhalten.
 15. Die regelmäßige Arbeitszeit entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Mehrarbeit wird mit den folgenden Zuschlägen berechnet:

Überstunden	25 %
Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	25 %
die zwei ersten Stunden am Samstag	25 %
jede weitere Stunde am Samstag	50 %
Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen	100 %
- Beim Zusammentreffen verschiedener Zuschläge, wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet. Wird von Montag bis Freitag an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit für die Überstundenberechnung entsprechend.
16. Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich die geleisteten Arbeitsstunden auf den Tätigkeitsnachweisen unserer Mitarbeiter zu prüfen und durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
 17. An unsere Angebote halten wir uns vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Änderungen des Vertrages, sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ALP.
 18. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.